

Allgemeine Geschäftsbedingungen der sasag Kabelkommunikation AG

1 Grundsatz

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der sasag Kabelkommunikation AG (nachfolgend «AGB») regeln die Rechtsverhältnisse zwischen der Kundin/dem Kunden (nachfolgend «Kunde») und der sasag Kabelkommunikation AG (nachfolgend «sasag») und gelangen für sämtliche Dienstleistungen von sasag zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder für eine bestimmte Kundengruppe keine abweichenden Regelungen in besonderen Geschäftsbedingungen bestehen.
- 1.2 Die vorliegenden AGB sowie allfällige besondere Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages, auf welche der Kunde bei Vertragsabschluss hingewiesen wird. Im Übrigen sind diese jederzeit im Internet abrufbar. Der Vertrag kommt mit der Annahme des vom Kunden unterzeichneten Antrags durch sasag zustande. Die AGB und allfällige besondere Geschäftsbedingungen haben ab diesem Zeitpunkt Gültigkeit. Erfolgt der Antrag über das Internet oder in anderer elektronischer Weise, so gilt dieser ab der Annahme durch sasag als verbindlich.
- 1.3 Abweichende Bestimmungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform im jeweiligen Vertrag und gehen diesen AGB vor. Die AGB sind für beide Parteien verbindlich. Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten als widersprochen, sofern ihnen sasag nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Datenschutz

- 2.1 Die Datenschutzerklärung von sasag erfolgt in einem separaten Dokument und kann unter www.sasag.ch/allgemein/datenschutz abgerufen werden. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil dieser AGB. Die Bestimmungen in der Datenschutzerklärung gehen im Falle von Widersprüchen den Bestimmungen dieser AGB vor.

3 Leistungen von sasag

- 3.1 Über den Umfang sowie die spezifischen Nutzungsbedingungen der einzelnen Dienstleistungen von sasag gelten die jeweils aktuellen Broschüren und Angebotsbedingungen auf der Webseite von sasag (www.sasag.ch) sowie die Bestimmungen im jeweiligen Vertrag.
- 3.2 Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Ein Weiterverkauf der bezogenen Dienstleistungen ist nicht zulässig. Dasselbe gilt für die Aufteilung eines Anschlusses auf mehrere Unter-Parteien (Share-System).
- 3.3 Zur Vertragserfüllung kann sasag Drittanbieter und Untertierlieferanten hinzuziehen.
- 3.4 Sasag besorgt den Unterhalt ihrer Infrastruktur und stellt dazu die notwendigen Software-Updates zur Verfügung, welche in der jeweiligen Dienstleistung inbegriffen sind.
- 3.5 Sasag ist berechtigt, den Betrieb zwecks Behebung von Störungen, Durchführung von Wartungsarbeiten, Einführung neuer Technologien und dergleichen zu unterbrechen oder einzuschränken. Vorhersehbare Betriebsunterbrüche, die zur Behebung von Störungen, zur Verrichtung von Wartungsarbeiten oder zum Aus- oder Umbau der Leistungsverbesserung notwendig sind, werden – soweit wie möglich – frühzeitig auf der Webseite der sasag angezeigt und publiziert. Die sasag übernimmt jedoch keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit der publizierten Daten.
- 3.6 Störungen an der Infrastruktur, welche im Einflussbereich von sasag liegen, werden während den Öffnungszeiten und innert angemessener Frist behoben. Störungsmeldungen werden auf der Hotline von sasag entgegengenommen. Die aktuelle Hotline-Nummer und die Öffnungszeiten der Hotline sind auf der Webseite von sasag unter der Rubrik «Support» abrufbar. Ergibt sich auf Grund einer Mängelbehebung, dass der Mangel durch Fehlmultiplexion des Kunden, durch die Installation oder den unsachgemässen Umgang mit der Hardware oder anderen kundenseitigen Ursachen verursacht wurde, so ist sasag berechtigt, die angefallenen Aufwendungen dem Kunden zu einem Stundenansatz von CHF 160.00 in Rechnung zu stellen.

4 Pflichten des Kunden sowie Benutzung der Dienstleistungen

- 4.1 Der Kunde ist bei Vertragsabschluss zur wahrheitsgemässen und vollständigen Angabe aller im Zusammenhang mit der jeweiligen Dienstleistung erforderlichen Informationen verpflichtet. Bei

jedigen Änderungen dieser Angaben im Verlauf der Vertragsdauer ist der Kunde verpflichtet, die Änderung innert 5 (fünf) Tagen seit deren Eintritt an sasag mitzuteilen. Im Falle von unzutreffenden oder unvollständigen Angaben des Kunden bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer ist sasag berechtigt, Massnahmen gemäss Ziffer 7 zu ergreifen.

- 4.2 Je nach Umfang der Dienstleistungen von sasag kann eine enge Zusammenarbeit zwischen sasag und dem Kunden erforderlich sein. Diesfalls kann der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet werden. Kommt der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann sasag ebenfalls Massnahmen gemäss Ziffer 7 ergreifen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, Passwörter, Identifikationscodes, Login-Daten, etc., sicher zu verwahren, niemandem zugänglich zu machen und gegen eine missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen. Das persönliche Passwort sollte zudem häufig gewechselt werden.
- 4.4 Der Kunde ist sich bewusst, dass seine angeschlossenen Computer, Netzwerke und sonstigen Geräte sowie seine sich darauf befindlichen Daten über seinen Internet-Zugang erreicht, eingesehen, manipuliert und verändert werden können. Der Schutz dieser Anlagen und Daten (namentlich die Datensicherung) sowie die Einhaltung geltender Vorschriften bezüglich Datenschutz sind Sache des Kunden.
- 4.5 Kann der Kunde wegen einer Lücke in der Datensicherheit unabsichtlich Zugang zu fremden Computeranlagen oder nicht für ihn bestimmten Daten erlangen, so muss er dies protokollieren und sasag unverzüglich melden.
- 4.6 Der Kunde ist für die rechts- und vertragskonforme Benutzung der Dienstleistungen, Anschlüsse und Geräte, auch für eine solche durch Dritte, vollumfänglich verantwortlich. Als rechts- bzw. vertragswidrig gelten insbesondere:
 - das Belästigen oder Beunruhigen von Dritten,
 - die Behinderung Dritter bei der Benutzung von Fernmeldediensten,
 - das Hacking (Eindringversuche etc.) und Ausspionieren anderer Internetbenutzer oder von deren Daten,
 - betrügerische Angriffe (Phishing),
 - das Schädigen oder Gefährden der Fernmeldeinfrastruktur oder der Geräte Dritter durch schädliche Software,
 - die Übermittlung oder das Zugänglichmachen rechtswidriger Inhalte.
- 4.7 Der Versand von Massenwerbung über die Dienstleistungen von sasag durch den Kunden ist grundsätzlich verboten, bzw. nur erlaubt, wenn nachweislich eine Kundenbeziehung zwischen dem Kunden und seinen E-Mail-Empfängern besteht oder wenn die Sammlung der Erreichbarkeitsdaten (z. B. E-Mail-Adressen) im sogenannten „Double Opt-In Verfahren“ erfolgt ist (das heisst der Eintrag der E-Mail-Empfänger in die Mailinglisten des Kunden muss von den E-Mail-Empfängern auf Rückfrage des Kunden hin nochmals ausdrücklich bestätigt worden sein).
- 4.8 Im Falle eines Um- oder Wegzuges ist der Kunde verpflichtet, sasag diesen Umstand mindestens 3 (drei) Wochen im Voraus schriftlich zu melden. Unterlässt er dies, so haftet der Kunde der sasag für die Kosten der Adressnachforschung.
- 4.9 Wenn der Kunde über seinen Anschluss Dienstleistungen und Waren bestellt, welche über kostenpflichtige Nummern (z. B.: 08xx/09xx) angeboten werden, kann sasag die Beträge auf der Rechnung belasten. Die Bestimmungen dieser Ziffer kommen auch dann zur Anwendung, wenn sasag nur mit dem Inkasso für Dritte beauftragt ist. Der Drittlieferant ist der alleinige Ansprechpartner und Vertragspartner für Beanstandungen betreffend Waren oder Dienstleistungen in Bezug auf die kostenpflichtigen Nummern.

5 Benutzung der Dienstleistungen durch Dritte

- 5.1 Eine unmittelbare oder mittelbare Nutzung von Dienstleistungen von sasag durch Dritte ist, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung von sasag, nicht gestattet. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Dritten Passwörter zur Nutzung der Dienstleistungen mitzuteilen, zugänglich zu machen oder die Nutzung in anderer Weise zu ermöglichen.
- 5.2 Wird die Drittnutzung der Dienstleistungen von sasag gestattet, hat der Kunde den Dritten in die ordnungsgemässe Nutzung der Dienstleistungen gemäss vorliegender AGB sowie allfälliger besonderer Geschäftsbedingungen einzuweisen. Stellt der Kunde die von sasag bezogenen Dienstleistungen Minderjährigen zur Verfügung, ist er für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen selbst verantwortlich und darüber hinaus verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Personen unter 16 (sechzehn) Jahren Zugang zu Informationen erlangen, die nicht für diese bestimmt sind. Sasag stellt im Rahmen der technischen Möglichkeiten Sperrmöglichkeiten zur Verfügung. Der

- Kunde ist für schuldhaftes Fehlverhalten des Dritten bei der Nutzung von Dienstleistungen von sasag verantwortlich bzw. wird ein solches dem Kunden zugerechnet.
- 5.3 Untersagt sasag die Nutzung durch Dritte, ist der Kunde für die Nutzung seiner Dienstleistungen und Anschlüsse durch Drittpersonen ebenso verantwortlich. Zudem wird eine Gewährleistung ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere alle infolge Benutzung seiner Dienstleistungen in Rechnung gestellten Beträge zu bezahlen. Dies gilt auch für Waren oder Dienstleistungen, welche über seine Anschlüsse bezogen oder bestellt wurden.
- 5.4 Der Kunde haftet gegenüber sasag gemäss den Bestimmungen in Ziffer 7 für sämtliche Verletzungen der Vorschriften dieser AGB und allfälliger besonderer Geschäftsbedingungen sowie des zugrundeliegenden Vertrags infolge Nutzung der Dienste durch berechnete und/oder unberechnete Dritte. Im Weiteren kann sasag Massnahmen gemäss Ziffer 7 ergreifen.
- 5.5 Erlangt der Kunde Kenntnis von der rechts- oder sittenwidrigen Nutzung der Dienstleistungen von sasag durch Dritte oder erlangt er Kenntnis von Tatsachen, die eine rechts- oder sittenwidrige Nutzung durch Dritte befürchten lassen, hat er sasag hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus hat der Kunde in einem solchen Fall umgehend die Zugangsdaten zu ändern oder deren Änderung zu veranlassen.

6 Einrichtung und Geräte

- 6.1 Der Kunde ist für die Anschaffung, Einrichtung, Funktionstüchtigkeit und Rechtskonformität seiner Infrastruktur selber verantwortlich. Sasag bietet jedoch keine Gewährleistung für das einwandfreie Funktionieren der Dienstleistungen auf mangelhaft ausgestatteten Endgeräten des Kunden.
- 6.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Installationen und Geräte die Leistungen, welche sasag über ihr Netz anbietet, nicht stört. Sasag ist berechtigt, die Anlagen des Kunden auf allfällige Mängel zu untersuchen und entsprechende technische Massnahmen zu treffen oder deren Veranlassung durch den Kunden zu fordern. Gegebenenfalls kann sasag den Zugang des Kunden zum Netz unterbrechen, bis die Mängel behoben sind. Resultieren aus einer Installation Störungen und/oder Schäden in der Infrastruktur von sasag, gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 7.
- 6.3 Der Kunde schützt seine Infrastruktur und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte. Er ergreift – entsprechend dem Stand der Technik – Massnahmen, um zu verhindern, dass seine Infrastruktur für die Verbreitung von rechtswidrigen oder sonstwie schädlichen Inhalten (insb. unlautere Massenwerbung [Spam], betrügerische Nachrichten [Phishing E-Mails/SMS], betrügerische Internetseiten [z. B. gefälschte Login-Seiten], schädliche Software [Viren, Trojanische Pferde, Würmer, etc.]) verwendet wird. Schädigt oder gefährdet ein Gerät des Kunden eine Dienstleistung, einen Dritten, die Anlagen von sasag oder Dritten oder verwendet er nicht zugelassene Geräte, gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 7.
- 6.4 Die Benutzung einer Dienstleistung von sasag kann den Einsatz geeigneter oder bestimmter Geräte voraussetzen. Stellt sasag hierfür ein Gerät miet- oder leihweise während der Vertragsdauer zur Verfügung, übergibt sie dem Kunden eine Installationsanleitung für das jeweilige Gerät. Sasag weist den Kunden darauf hin, dass die Installation von einem Fachhändler auszuführen ist. Für eine unsachgemässe Installation, auch wenn diese durch einen Fachhändler oder einen anderen Dritten vorgenommen wurde, übernimmt sasag keine Haftung und Gewährleistung.
- 6.5 Die Geräte, welche von sasag miet- oder leihweise zur Verfügung gestellt werden, bleiben während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum von sasag. Die Begründung von Pfand- und Retentionsrechten zugunsten Dritter am jeweiligen Gerät ist nicht zulässig. Zudem darf das Gerät nicht an Dritte vermietet oder verliehen werden. Im Falle einer Pfändung, einer Retention oder einem Arrest ist der Kunde verpflichtet, sasag unverzüglich zu informieren und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum von sasag hinzuweisen.
- 6.6 Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung des Gerätes. Das jeweilige Gerät darf nur zur Benutzung der Dienstleistungen von sasag gebraucht werden. Jede andere Verwendung durch den Kunden ist ausdrücklich untersagt. Untersagt sind ferner das Öffnen des Gehäuses, die Überlassung des Gerätes an Dritte sowie ein vertragswidriger Anschluss. Der Kunde haftet für alle Beschädigungen des Gerätes durch unsachgemässe Bedienung und aussergewöhnliche Abnutzung. Der Kunde trägt zudem das Schadenrisiko infolge höherer Gewalt, insbesondere bei Blitzschlag, Brand und Wasser. Weiter haftet der Kunde für alle Schäden, die sasag und/oder Dritten durch unsachgemässe

- Bedienung, Diebstahl oder Missbrauch erwachsen.
- 6.7 Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren zur wahrheitsgetreuen Auskunft bezüglich der Verwendung sowie der zur Nutzung der für die Dienstleistungen von sasag verwendeten Geräte und Installationen. Der Kunde hat den Mitarbeitern von sasag oder den von der sasag autorisierten Personen jederzeit Zutritt zu den Installationen und Geräten zu gewähren.
- 6.8 Sasag ist berechtigt, die mit dem Fernmeldenetz verbundenen Geräte auf Sicherheitsmängel zu prüfen und Massnahmen zu ergreifen, um die Infrastruktur von sasag, von Kunden und von Dritten vor rechtswidrigen oder sonstwie schädlichen Inhalten und Software zu schützen oder um den Zugang zu Inhalten, welche rechtswidrig oder für Minderjährige ungeeignet sind, zu verhindern.
- 6.9 Bei Störungen oder bei erkennbaren Mängeln hat der Kunde sasag umgehend zu benachrichtigen und im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen. Massnahmen zur Reparatur des Gerätes sind dem Kunden jedoch untersagt.
- 6.10 Bei einem Diebstahl eines von sasag miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Gerätes hat der Kunde sasag diesen Umstand umgehend zu melden und dieser einen entsprechenden Polizeirapport innert 7 (sieben) Tagen seit der Entdeckung des Diebstahls zu übermitteln. Sasag benötigt maximal einen halben Arbeitstag, um den Anschluss zu sperren. Allfällige Verbindungskosten, welche in der Zeit zwischen Diebstahl und Sperrung des Anschlusses durch sasag anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.

7 Massnahmen bei rechts- und vertragswidriger Benutzung der Dienstleistungen, Anschlüsse und Geräte

- 7.1 Weicht die Nutzung der Dienstleistungen, Anschlüsse oder Geräte von den Bestimmungen in den Ziffern 4, 5 und 6 ab, bestehen Anzeichen eines rechts- oder vertragswidrigen Verhaltens oder verletzt der Kunde anderweitig die Bestimmungen des Vertrages, dieser AGB oder der besonderen Geschäftsbedingungen, kann sasag alternativ oder kumulativ:
- den Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten,
 - ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos ändern, einschränken oder sperren,
 - den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen,
 - Schadenersatz für mittelbare und unmittelbare Schäden verlangen.
- 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sasag bei entsprechender behördlicher oder gerichtlicher Aufforderung verpflichtet ist, die Leistungserbringung zu ändern, einzuschränken oder zu sperren.
- 7.3 Notfallnummern bleiben im Rahmen der gesetzlichen Auflagen bei einer Änderung, Einschränkung oder Sperrung der Dienstleistung erreichbar.
- 7.4 Vorbehaltlich anderslautender fernmelderechtlicher Vorgaben ist sasag berechtigt, eine Sperrgebühr zu verrechnen. Für die Wiederaufschaltung einer Dienstleistung ist durch den Kunden in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 zu entrichten.
- 7.5 Bestehen begründete Anzeichen für eine rechtswidrige Benutzung der Dienstleistungen von sasag, wird eine solche von Betroffenen oder einer Behörde angezeigt oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, kann sasag die Daten des dem Missbrauch verdächtigten Kunden den Betroffenen oder den zuständigen Behörden bekannt geben, die Polizei und/oder andere zuständige Behörden über den Vorfall informieren.
- 7.6 Wird die sasag oder ihre Mitarbeiter wegen einer rechts- und/oder vertragswidrigen Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden oder einen Dritten straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen, so stellt der verantwortliche Kunde den Betroffenen von allen Ansprüchen frei und haftet für den entstandenen Schaden.

8 Lieferung von beweglichen Sachen

- 8.1 Grundsätzlich gelten Lieferzeitangaben als unverbindlich. Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von sasag schriftlich als «verbindlich» zugesichert wurden. Lieferverzögerungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde ist nicht berechtigt, infolge Lieferverzug vom Vertrag zurückzutreten und verzichtet gegenüber sasag auf sämtliche Schadenersatzforderungen. Die Lieferkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.2 Nutzen und Gefahr an der Ware gehen auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person

- übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von sasag verlassen hat. Sasag ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 8.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche sasag die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streike, kriegerische Ereignisse, Terrorismus, Restriktionen durch Behörden, Leistungsstörungen bei Drittlieferanten sowie Naturereignisse von besonderer Intensität – berechtigten sasag, die Lieferfrist um die Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, zu verlängern. Dauern solche Ereignisse ununterbrochen länger als 1 (einen) Monat, ist sasag berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 9 Preise und Gebühren, Rechnungsstellung sowie Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Die Preise und Gebühren für die jeweiligen Dienstleistungen von sasag ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie den aktuellen Broschüren, Preislisten und Angebotsbedingungen auf der Webseite von sasag und den Bestimmungen in den besonderen Geschäftsbedingungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 17. Die Preise umfassen weder Kosten für die Lieferung, Verpackung noch für übrige Produkteebenkosten. Soweit nicht anders erwähnt, verstehen sich die Preise ohne MWST und weiteren öffentlichen Abgaben.
- 9.2 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt in der Regel mit der Ein- bzw. Freischaltung oder Mutation der jeweiligen Dienstleistung.
- 9.3 Sasag erstellt die Rechnung aufgrund ihrer Aufzeichnungen jeweils vierteljährlich, sofern der jeweilige Vertrag und die dazugehörigen Dokumente keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Einwendungen des Kunden zur jeweiligen Rechnung müssen schriftlich und begründet innerhalb von 1 (einem) Monat nach Rechnungsdatum erfolgen. Danach gelten sie als vom Kunden akzeptiert. Betreffen die Einwendungen nur einen Teilbetrag der Rechnung, so kann sasag verlangen, dass der unbeanstandete Teil der Rechnung fristgerecht bezahlt wird. Die Rechnung gilt jedoch als richtig, wenn der Kunde Einwendungen gegen die Rechnung erhebt, die technischen und administrativen Abklärungen von sasag aber keine Anhaltspunkte für Fehler ergeben.
- 9.4 Die Rechnungen werden in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt und via E-Mail übermittelt. Die vom Kunden angegebene und im Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse gilt als Zustelladresse des Kunden. Für Rechnungen die per Briefpost zugestellt werden, kann eine geringe Gebühr erhoben werden.
- 9.5 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Rechnung. Ist kein Fälligkeitsdatum angegeben, ist der Betrag innert 30 (dreissig) Tagen ab dem Rechnungsdatum fällig. Allfällige Abonnementsgebühren und dergleichen sind zusammen mit den jeweiligen Rechnungen zu bezahlen. Bei angebrochenen Monaten beträgt die Abonnementsgebühr 1/30 der Monatsgebühr pro Tag.
- 9.6 Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwendungen dagegen erhoben, fällt er ohne Weiteres in Verzug und sasag kann von den Massnahmen in Ziffer 7 Gebrauch machen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, welche sasag durch den Zahlungsverzug entstehen, insbesondere die Sperr- und Bearbeitungsgebühren gemäss Ziffer 7. Des Weiteren schuldet der Kunde einen Verzugszins von 5 % sowie eine Mahngebühr von CHF 60.00 pro Mahnung. Bei einem Inkasso durch Dritte schuldet der Kunde zusätzlich Gebühren für deren Inkassoaufwand. Ist das Konto des Kunden beim Lastschriftverfahren nicht gedeckt, kann sasag eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 pro Fall erheben.
- 9.7 Hat sasag Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann sasag auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde sie nicht, kann sasag die gleichen Massnahmen treffen wie beim Zahlungsverzug. Sasag kann alle Forderungen gegen den Kunden mit geleisteten Sicherheiten verrechnen.
- 9.8 Steigen die Benutzungsgebühren des Kunden stark an, ist sasag berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren. Bei Verdacht auf Missbrauch oder Zweifel an der Zahlungswillig- bzw. -fähigkeit des Kunden kann sasag Massnahmen gemäss Ziffer 7 ergreifen.
- 9.9 Werden Waren durch sasag an den Kunden verkauft, bleiben diese Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum von sasag. Sasag behält sich entsprechend vor, im entsprechenden Register einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

10 Verzeichnisse

- 10.1 Der Kunde kann auf sein Begehren hin seine Daten in ein Verzeichnis eintragen lassen. Sasag kann Dritte beauftragen, die Daten eintragen zu lassen.
- 10.2 Sasag übernimmt keine Verpflichtung und Haftung für die Überprüfung auf Richtigkeit der vom Kunden übermittelten Daten.

11 Zuteilung und Anspruch von Rufnummern sowie Adressierungselementen

- 11.1 Sasag gewährt dem Kunden keinen Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Nummer oder eines bestimmten Adressierungselements (z. B. IP-Adresse).
- 11.2 Sasag stellt Rufnummern und Adressierungselemente dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung. Sie gehen nicht in das Eigentum des Kunden über und können somit weder verkauft, verpfändet, ausgeliehen, vererbt noch sonstwie an Dritte übertragen werden.
- 11.3 Sasag kann Rufnummern und Adressierungselemente entschädigungslos zurücknehmen oder ändern. Bei Beendigung der entsprechenden Dienstleistung fallen diese entschädigungslos an sasag zurück.

12 Immaterialgüterrechte

- 12.1 Alle Rechte an bestehenden oder bei der Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechten in Bezug auf die Dienstleistungen, Anschlüsse und Geräte von sasag verbleiben im Eigentum von sasag oder des berechtigten Dritten.
- 12.2 Verletzt der Kunde Immaterialgüterrechte von Dritten und wird sasag dafür in Anspruch genommen, so hat der Kunde sasag vollumfänglich schadlos zu halten.

13 Einschränkungen und Gewährleistung für Dienstleistungen

- 13.1 Sasag bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen. Eine Gewährleistung für ein unterbrochen- und störungsfreies Funktionieren ihrer Infrastruktur und ihrer Dienstleistungen wird ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies bei Funktionsstörungen und Unterbrüchen bei anderen Netzbetreibern und Anbietern.
- 13.2 Für den Sprach- oder Datenverkehr auf Drittnetzen und mit Anschlüssen von Drittnetzen bestehen keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Betrieb oder Support.
- 13.3 Sasag übernimmt des Weiteren keine Gewährleistung für Inhalte (Sprache sowie Daten jeglicher Form), welche der Kunde von sasag übermitteln oder bearbeiten lässt oder die er Dritten zugänglich macht sowie für Inhalte, welche der Kunde über die Telekommunikationsnetze erhält. Dasselbe gilt für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Recht- und Zweckmässigkeit, Verfügbarkeit sowie zeitgerechte Zustellung von Informationen, welche von Dritten erstellt, bei Dritten abrufbar bzw. über die Dienstleistungen von sasag zugänglich gemacht werden.
- 13.4 Sasag kann Vorkehrungen treffen, um ihr Netz vor Eingriffen Dritter zu schützen. Sie kann jedoch keine Gewährleistung bieten, dass die Netzinfrastruktur vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören vollumfänglich geschützt ist. Im Weiteren entfällt die Gewährleistung für das Nichtvorhandensein von Spamming, schädlicher Software, Spyware, Hacker- oder Phishing-Angriffe und dergleichen sowie die Haftung für daraus entstandene Schäden.
- 13.5 Im Falle eines Um- oder Wegzuges des Kunden kann sasag im Weiteren nicht gewährleisten, dass die Dienstleistungen an der neuen Adresse im selben Umfang angeboten werden bzw. funktionieren.

14 Garantie für Geräte

- 14.1 Die Garantiebestimmungen in dieser Ziffer gelten für alle von sasag oder ihren Vertriebspartnern verkauften beweglichen Sachen, wie Geräte und Zubehör (nachfolgend «Geräte»). Gibt der Vertriebspartner beim Verkauf des Gerätes seine eigenen Garantiebestimmungen ab, gelten im Verhältnis zum Kunden diese. Die nachfolgenden Garantiebestimmungen gelten anstelle der gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, welche hiermit ausgeschlossen werden.
- 14.2 Die Garantiefrist entspricht der Herstellergarantie des entsprechenden Gerätes. Der Kunde ist verpflichtet, das Gerät umgehend nach Erhalt zu prüfen und Mängel innerhalb von 3 (drei) Tagen seit Entdeckung zu rügen. Bei Auftreten von Mängeln kann sich der Kunde an die Verkaufsstelle oder an den entsprechenden Kundendienst von sasag wenden. Das Bringen und Abholen des Gerätes geht zu Lasten des Käufers. Für Mängel und Störungen, die auf Wunsch des Käufers an seinem Domizil behoben werden (nicht für alle Geräte möglich), stellt sasag dem

- Kunden Arbeitsweg, Fahrzspesen und Arbeitsdauer in Rechnung.
- 14.3 Bei Vorliegen eines Mangels ist sasag berechtigt, das Gerät durch ein gleichwertiges zu ersetzen bzw. auszutauschen oder das Gerät zu reparieren. Eine Wandelung ist ausgeschlossen. Ersetzt sasag defekte Geräte oder Teile durch neue oder neuwertige, so gehen die ersetzten Geräte oder Teile in das Eigentum von sasag über. Gibt der Kunde ein solches ersetztes Gerät nicht innert der von sasag gesetzten Frist zurück, ist sasag berechtigt, den aktuellen Neuwert des Gerätes in Rechnung zu stellen.
- 14.4 Sasag gewährt auf dem reparierten oder ausgetauschten Gerät eine neue Garantie von 3 (drei) Monaten, falls die ursprüngliche Garantiefrist bzw. die Herstellergarantie nicht länger dauert. Der Kunde prüft unmittelbar nach Erhalt des reparierten Gerätes dessen Funktionstüchtigkeit. Ist der Mangel nicht behoben, erbringt sasag seine Garantieleistung erneut. Kann der Mangel trotz wiederholter Versuche weder durch Reparatur noch durch Ersatzlieferung behoben werden, steht dem Kunden ausschliesslich das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und gegen Rückgabe des Gerätes den Kaufpreis zurückzuverlangen.
- 14.5 Die Garantie ist ausgeschlossen für:
- bestimmte Funktionen der Geräte, welche der Kunde wegen der technischen Ausgestaltung der Fernmeldenetze nicht oder nicht mehr nutzen kann,
 - den unterbrochenen Betrieb des Gerätes,
 - fehlende Kompatibilität mit technischen Infrastrukturen,
 - Betriebs- und Verbrauchsmaterial wie Batterien, Akkus oder Informationsträger (z. B. als CD oder in Papierform abgegebene Bedienungsanleitung),
 - Mängel wegen normaler Abnutzung des Gerätes, unsachgemässer Behandlung und vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung durch den Kunden oder Drittpersonen,
 - Mängel, bei welchen konkrete Anzeichen bestehen, dass sie auf äussere Einwirkungen (insbesondere durch Sturz-, Druck-, Schlag- oder Transportschäden, Feuchtigkeit, Hitze, Kälte oder Viren) zurückzuführen sind,
 - Eingriffe, die nicht durch sasag oder ohne deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 14.6 Der Kunde ist verpflichtet, von seinen auf dem entsprechenden Gerät gespeicherten Daten stets aktuelle Datensicherungen auf einem separaten Datenträger vorzunehmen. Unterlässt er dies und gehen Daten wegen eines Gerätedefekts verloren, so schliesst sasag für die verlorenen Daten und die entsprechenden Folgeschäden – soweit gesetzlich zulässig – jegliche Haftung aus. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Kunde seiner Datensicherungspflicht nicht nachkommt und die Daten anlässlich einer Garantieleistung, insbesondere durch eine Reparatur, durch sasag oder ihre Partner verloren gehen.
- 15 Haftung**
- 15.1 Sasag schliesst jede Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden, welche dem Kunden aus der Nutzung, aus Störungen oder Unterbrüchen durch Dienstleistungen von sasag entstehen sowie für jegliche Pflichtverletzungen von sasag – soweit gesetzlich zulässig – aus. Das gilt insbesondere für folgende Schäden:
- Folgeschäden,
 - entgangener Gewinn,
 - Datenverluste,
 - Schäden infolge Downloads,
 - Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung der Dienstleistungen.
- 15.2 Des Weiteren haftet sasag nicht, wenn die Erbringung der Dienstleistungen aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich werden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Stromausfälle, das Auftreten von schädlicher Software (z. B. Virenbefall), Leistungsstörungen bei Drittlieferanten, Naturereignisse von besonderer Intensität, kriegerische Ereignisse, Streike, Terrorismus sowie Restriktionen durch Behörden.
- 15.3 Benutzt der Kunde seine Anschlüsse zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen Dritter, ist sasag nicht Vertragspartnerin. Sasag übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für derartige bestellte oder bezogene Dienstleistungen oder Waren, auch dann nicht, wenn sie das Inkasso von Drittforderungen durchführt.
- 16 Vertragsdauer und Kündigung**
- 16.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate und beginnt unabhängig vom Vertragsbeginn, immer mit der zuletzt aktivierten Dienstleistung zu laufen. Davon ausgenommen ist die
- Aufschaltung zusätzlicher Gesprächs-/Daten-/ und/oder Senderpakete.
- 16.2 Die Verträge von sasag sind unbefristet und können nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten schriftlich auf das Monatsende ordentlich gekündigt werden. Bezieht der Kunde mehrere Dienstleistungen von sasag, muss er angeben, welche davon gekündigt werden soll.
- 16.3 Für einzelne Dienstleistungen können in den jeweiligen Vertragsdokumenten eine abweichende Mindestvertrags- und Verlängerungsdauer vorgesehen werden. Während deren Dauer sind Kündigungen nur mit entsprechender Kostenfolge möglich. Kündigt der Kunde während laufender Mindestvertrags- bzw. Verlängerungsdauer («vorzeitig») oder kündigt sasag den Vertrag aus einem in diesen AGB genannten Grund eine Dienstleistung, schuldet der Kunde die Restlaufgebühren bis zum Ablauf der Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer. Die Mindestvertragsdauer beginnt, unabhängig vom Vertragsbeginn, immer mit der Aktivierung der Dienstleistung zu laufen.
- 16.4 Ein Wegzug des Kunden aus dem Einzugsgebiet der Dienstleistungen von sasag oder ein Umzug in eine Liegenschaft innerhalb des Einzugsgebietes der Dienstleistungen von sasag heben das Vertragsverhältnis mit Eintritt des jeweiligen Ereignisses nicht automatisch auf. Es gelten diesbezüglich die massgebenden Kündigungsfristen.
- 16.5 Im Falle der ordentlichen oder fristlosen Kündigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die von sasag miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Geräte in ordnungsgemäsem Zustand innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seit dem Beendigungszeitpunkt an sasag zurückzusenden. Unterbleibt eine Rücksendung, ist sasag berechtigt, die Gerätekosten (Anschaffungskosten) und weitere damit zusammenhängende Kosten in Rechnung zu stellen.
- 16.6 Mit der ordentlichen oder fristlosen Beendigung des Vertrages werden alle ausstehenden Beträge (d. h. auch Restlaufgebühren bis zum Ablauf einer noch laufenden Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer), Gebühren und anderweitige Kosten innert 10 (zehn) Tagen fällig.
- 17 Änderungen**
- 17.1 Sasag ist berechtigt, die Preise und Gebühren, ihre Dienstleistungen und Angebotsbedingungen, die vorliegenden AGB sowie die besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen.
- 17.2 Solche Änderungen gibt sasag dem Kunden mindestens 60 (sechzig) Tage vor dem Inkrafttreten der Änderungen schriftlich oder in elektronischer Weise bekannt. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde den Vertrag nicht innerhalb von 30 (dreissig) Tagen seit der Bekanntgabe der Änderungen schriftlich mit Wirkung per Inkrafttreten der Änderungen kündigt.
- 17.3 Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z. B. Erhöhung der MWST) sowie Preiserhöhungen von Drittanbietern (insb. bei Mehrwertdiensten) gelten nicht als Preiserhöhungen und berechtigen nicht zur Kündigung.
- 17.4 Senkt sasag die Preise, kann sie gleichzeitig allfällige, vor der Preissenkung gewährte Rabatte, anpassen.
- 18 Geheimhaltung**
- 18.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgetauschten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht überdauert die Beendigung des Vertrages.
- 18.2 Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit sasag regeln die Parteien direkt und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- 19 Schlussbestimmungen**
- 19.1 Die Bestimmungen des Vertrages und dieser AGB sowie diejenigen der besonderen Geschäftsbedingungen sind so auszulegen, dass sie rechtswirksam und verbindlich sind. Sollte eine Bestimmung ungültig oder sonst wie nicht durchsetzbar sein, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit und die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- 19.2 Verzichtet eine Partei darauf, ein Recht aus den Bestimmungen des Vertrages, der vorliegenden AGB oder den besonderen Geschäftsbedingungen im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf weitere derartige Rechte betrachtet werden.
- 19.3 Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen des Vertrages, der vorliegenden AGB und den besonderen Geschäftsbedingungen dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von sasag auf Dritte

- übertragen bzw. abgetreten werden. Der Kunde kann zudem Forderungen aus dem Vertrag, den vorliegenden AGB und den besonderen Geschäftsbedingungen nicht mit Forderungen von sasag verrechnen.
- 19.4 Auf die vorliegenden AGB sowie die besonderen Geschäftsbedingungen und auf das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 19.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, den vorliegenden AGB oder den besonderen Geschäftsbedingungen ist Schaffhausen, Schweiz.

Besondere Geschäftsbedingungen «Internet»

20 Grundsatz

- 20.1 Die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen «Internet» der sasag Kabelkommunikation AG gelten im Bereich der Dienstleistung im Zusammenhang mit dem Internet, ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der sasag Kabelkommunikation AG (nachfolgend «AGB»). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

21 Leistungen von sasag

- 21.1 Mit der Dienstleistung Internet gewährt sasag dem Kunden Zugang zum Internet sowie die Benutzung von Mailboxen.
- 21.2 Umfang und Inhalt der aktuellen Dienstleistungen sind auf der Webseite von sasag (www.sasag.ch) unter der Rubrik «Internet» sowie im jeweiligen Vertrag beschrieben.
- 21.3 Die Nutzung der Dienstleistung Internet setzt einen mit sasag-Signal versorgten, betriebsbereiten Kabelfernseh- oder Glasfaseranschluss voraus. Die für die Nutzung der Dienstleistung Internet benötigte und vorausgesetzte TV-bzw. Glasfaser-Anschlussdose ist nicht Bestandteil der Dienstleistung. Der Kunde übernimmt alle Kosten für die Beschaffung und Installation der Hard- und Software (z. B. Computer, Kabel, Ethernetkarte, Router, Firewall, Betriebssystem, Browser, etc.), die für seinen Anschluss an das Internet notwendig sind.
- 21.4 Sasag stellt dem Kunden für die Dienstleistung ein Kabelmodem leihweise während der Vertragsdauer zur Verfügung. Die Installation des Kabelmodems ist grundsätzlich Sache des Kunden. Sasag ist jedoch bereit, die Installation gegen Vergütung einer Pauschale vorzunehmen.
- 21.5 Geschwindigkeitsangaben mit dem Vermerk Best Effort sind als variable Bitrate definiert. Eine Gewährleistung und Haftung von sasag für die Best Effort Übertragungsraten sind jedoch ausgeschlossen.
- 21.6 Der Zugang zum Account erfolgt über eine Anschlusskennung sowie ein Passwort.
- 21.7 Die Dienstleistung Internet steht dem Kunden ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung. Technische Probleme vorbehalten, verpflichtet sich die sasag, dem Kunden die Dienstleistung Internet Tag und Nacht zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung von sasag zum Auffinden und Beheben von Störungen beschränkt sich auf die Bestimmungen in den AGB.
- 21.8 Sasag legt die allenfalls vom Kunden als Option gewünschten statischen IP-Adressen fest und hat das Recht, die dem Kunden zugeteilten IP-Adressen und IP-Adressbereiche jederzeit zu ändern.

22 Leistungen des Kunden

- 22.1 Der Kunde verpflichtet sich, nur die ihm zugeteilten IP-Adressen für den Zugang zur Dienstleistung Internet zu verwenden und diese IP-Adressen nur für diesen Zugang oder für den bei der Zuteilung genannten Zweck zu verwenden.
- 22.2 Mit der Auflösung des Vertrages gehen sämtliche dem Kunden zugeteilten IP-Adressen grundsätzlich an die sasag zurück und der Kunde darf diese nicht mehr weiterverwenden.
- 22.3 Möchte der Kunde seine E-Mail-Adresse nach Vertragsende behalten, so ist dies gegen eine monatliche Gebühr von CHF 5.00 je Adresse möglich.
- 22.4 Das Internet bietet eine praktisch unbeschränkte Fülle an Nutzungsmöglichkeiten. Einige davon belasten das lokale, aber auch die nationalen und internationalen Netze sehr stark (z. B. Downloads, Radio- und Videostreaming, Austausch von Musikdateien, etc.). Diese Netze müssen laufend den steigenden Anforderungen angepasst werden und verursachen dadurch hohe Kosten. Damit die Abonnemente mit freiem Datentransfer langfristig angeboten werden können, verpflichtet sich der Kunde zum Fair Use, d. h. die übermässige oder unnötige Nutzung des Internets wird vermieden. Widerhandelt der Kunde dem Fair-use Prinzip behält sich die sasag vor den Internetanschluss zu

sperrern.

23 Nutzerrisiken sowie Gewährleistung und Haftung

- 23.1 Sasag bemüht sich, Massnahmen zur Sicherung der Infrastruktur und der Dienstleistungen zu treffen. Für den Kunden bestehen aber insbesondere die folgenden Risiken, für welche die Gewährleistung und Haftung von sasag – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen sind:
- unverschlüsselt verschickte E-Mails und unverschlüsselter Datenverkehr können von Unbefugten gelesen, verändert, unterdrückt oder verzögert werden,
 - Absender können verfälscht werden,
 - Beiträge in Newsgroups, Foren und Chats können gefälscht, verfälscht und durch Dritte ausgewertet werden,
 - Dritte können den Internetverkehr im World Wide Web überwachen und Benutzernamen sowie Passwörter in Erfahrung bringen,
 - Verbindungen über WLAN, Bluetooth und Infrarot sind nicht gesichert,
 - die Zustellung der über den Internetzugang ausgetauschten Informationen (z. B. E-Mails) beim Kunden bzw. beim Empfänger,
 - den störungsfreien Internetzugang via Mobilfunknetz oder WLAN.

Besondere Geschäftsbedingungen «TV»

24 Grundsatz

- 24.1 Die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen «TV» der sasag Kabelkommunikation AG gelten im Bereich der Dienstleistung im Zusammenhang mit dem TV, ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der sasag Kabelkommunikation AG (nachfolgend «AGB»). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

25 Leistungen von sasag

- 25.1 Mit der Dienstleistung TV wird dem Kunden die digitale Übertragung von Bild und Ton über das Kabelnetz ermöglicht.
- 25.2 Umfang und Inhalt der aktuellen Dienstleistungen sind auf der Webseite von sasag (www.sasag.ch) unter der Rubrik «TV» sowie im jeweiligen Vertrag beschrieben.
- 25.3 Die Nutzung der Dienstleistung TV bedingt einen betriebsbereiten Kabelanschluss. Die technische Installation muss den geltenden Werkvorschriften entsprechen. Allfällige Kabelfernseh- und Netzanschlussgebühren sind in der Dienstleistung TV nicht enthalten.
- 25.4 Der Zugang zum Account der Dienstleistung TV erfolgt über eine Anschlusskennung.
- 25.5 Die Dienstleistung TV steht dem Kunden ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung. Technische Probleme vorbehalten, verpflichtet sich die sasag, dem Kunden die Dienstleistung TV Tag und Nacht zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung von sasag zum Auffinden und Beheben von Störungen beschränkt sich auf die nachfolgenden Bestimmungen sowie auf die Bestimmungen in den AGB.
- 25.6 Ohne eine anderslautende Vereinbarung ist die Nutzung der Dienstleistung TV ausdrücklich auf die privaten Räumlichkeiten des Kunden beschränkt. Die Verwendung in öffentlichen Räumen sowie eine kommerzielle Nutzung sind nur mit schriftlichem Einverständnis der sasag gestattet.
- 25.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass über die Dienstleistung TV auch Inhalte übertragen werden können, welche für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind. Der Kunde ist selbst verantwortlich und darüber hinaus verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass solche Programme durch Kinder und Jugendliche genutzt werden.

26 Preise und Verrechnungssystem

- 26.1 Grundlage für die Verrechnung der digitalen Dienstleistungen ist die aktuelle Preisliste.
- 26.2 Die Preisfestsetzung erfolgt aufgrund der gewählten Programme und Programmpakete.
- 26.3 Eine Änderung der Urheberrechtssituation kann Preisanpassungen bedingen.
- 26.4 Eine Anpassung der Bewertung der Programme und Programmpakete kann durch sasag jederzeit vorgenommen werden. Ebenso kann sasag ein neues Verrechnungssystem einführen. Entstehen für den Kunden dadurch Mehrkosten, wird der Kunde rechtzeitig informiert.
- 26.5 Für die Anpassungen des vereinbarten Dienstleistungsumfanges ist sasag berechtigt, ihre Kosten in Rechnung zu stellen. Eine

Anpassung oder Änderung der vereinbarten Programmpakete ist mit einer Frist von 1 (einem) Monat jeweils auf das Monatsende möglich. Für die Teleclub-Pakete gelten die allgemeinen sowie allfällige besonderen Geschäftsbedingungen von Teleclub.

27 Anpassung Programmpalette

27.1 Eine Anpassung der Programmpalette kann aus verschiedenen Gründen (mangelndes Kundeninteresse, Einstellung des Betriebes durch den Inhaltsanbieter, Änderungen bezüglich Rechten, Änderungen der Technik etc.) notwendig werden. Sasag ist bestrebt, die entfallenden Programme zu ersetzen und ihre Kunden rechtzeitig zu informieren. Sasag ist in diesen Fällen berechtigt, ein bestehendes vom Kunden bestelltes Programm durch ein anderes Programm zu ersetzen. Sie informiert den Kunden sofort über die erfolgte Änderung. Ist der Kunde mit diesem Wechsel nicht einverstanden, hat er dies innerhalb von 1 (einem) Monat schriftlich zu melden. Andernfalls gilt der Wechsel des Programms als stillschweigend genehmigt.

28 Set-Top-Box und Smart Card

28.1 Mit Ausnahme von TV free ist die Nutzung einer Set-Top-Box (nachfolgend «Box»), einer Fernbedienung und/oder einer Smart Card erforderlich, welche durch sasag leihweise während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt werden.

28.2 Die Installation der Box erfolgt durch den Kunden entsprechend den Weisungen von sasag.

28.3 Die Box und Fernbedienung sind Bestandteil des Netzes. Der Empfang und die Decodierung der Programme sind nur mit der von sasag zur Verfügung gestellten Box oder Smartcard zulässig. Eine Umgehung der Decodierung sowie Versuche dazu, werden gerichtlich verfolgt und es gelten diesbezüglich die Bestimmungen in Ziffer 7 der AGB.

28.4 Bei Funktionsstörungen der Box oder der Smartcard sorgt sasag für eine rasche Reparatur oder ein Ersatzgerät. Nur sasag ist befugt, eine Reparatur vorzunehmen. Die eigenhändige Reparatur durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Dritten ist verboten. Der Kunde muss das schadhafte Gerät sasag übergeben.

28.5 Der Standort der Box und/oder der Smartcard, welcher im Vertrag angegeben wird, ist verbindlich. Pro Vertrag können beliebig viele Zusatzboxen installiert werden.

28.6 Bei technisch notwendigen Umstellungen von Sender und Frequenzen wird die automatische Programmierung der neuen Frequenzen und Sender nicht gewährleistet. In diesem Falle übernimmt der Kunde die alleinige Haftung.

28.7 Sasag erhält auf Wunsch freien Zugang zum Kabelanschluss für Kontrollzwecke, Messungen und für den Betriebsunterhalt.

28.8 Die für den Betrieb des digitalen Angebotes notwendige Technik, Geräte und Software gehören in den Zuständigkeitsbereich von sasag. Es ist denkbar, dass gleichzeitig mehrere verschiedene Produkte mit unterschiedlichen Standards zur Datenübertragung eingesetzt werden. Um den technischen Fortschritt oder einen wirtschaftlichen Betrieb der Dienstleistung TV zu ermöglichen, sowie infolge von Vorgaben der Normen, können technische Änderungen am System erforderlich sein, welche das Auswechseln der Geräte (Box und Smart Card), die Änderung von Codierungen oder Frequenzen etc. bedingen.

29 Gewährleistung und Haftung

29.1 Sasag ist bestrebt, die Programme ohne Unterbrechung und in hoher Qualität zu übertragen. Eine Gewährleistung und Haftung für ein unterbrochen- und störungsfreies Funktionieren der Übertragung wird jedoch – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies bei:

- einem Ausfall der Übertragung aus technischen Gründen,
- Nichtübertragungen von einzelnen Sendungen der Programm-anbieter aufgrund fehlender Übertragungsrechte des Programmanbieters,
- Auswechslungen von Geräten und Änderungen von Codierungen oder Frequenzen aufgrund technischer Änderungen am System,
- vorübergehenden Funktionsstörungen der Box, Fernbedienung oder Smart Card,
- vorübergehenden Sendeunterbrüchen des Programmanbieters.

Besondere Geschäftsbedingungen «Telefonie»

30 Grundsatz

30.1 Die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen «Telefonie» der sasag Kabelkommunikation AG gelten im Bereich der

Dienstleistung im Zusammenhang mit der Telefonie, ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der sasag Kabelkommunikation AG (nachfolgend «AGB»). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

31 Leistungen von sasag

31.1 Mit der Dienstleistung Telefonie wird dem Kunden die Möglichkeit gegeben, über das Internet zu telefonieren, d. h. selber Telefonanrufe zu tätigen und Telefonanrufe zu empfangen.

31.2 Umfang und Inhalt der aktuellen Dienstleistungen sind auf der Webseite von sasag (www.sasag.ch) unter der Rubrik «Telefonie» sowie im jeweiligen Vertrag beschrieben.

31.3 Für den Bezug der Dienstleistungen benötigt der Kunde mindestens ein geeignetes Telefon-Endgerät. Sasag unterstützt die meisten in der Schweiz zugelassenen Geräte.

31.4 Die Nutzung der Dienstleistung Telefonie setzt zudem einen mit sasag-Signal versorgten, betriebsbereiten Kabelfernsehanschluss voraus. Verweigert der Hauseigentümer die Errichtung der notwendigen Hausverteilanlage oder können die technischen Voraussetzungen nicht eingehalten/erreicht werden, gilt die Anmeldung des Kunden als gegenstandslos.

31.5 Die Dienstleistung Telefonie steht dem Kunden ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung. Technische Probleme vorbehalten, verpflichtet sich die sasag, dem Kunden die Dienstleistung Telefonie Tag und Nacht zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung von sasag zum Auffinden und Beheben von Störungen beschränkt sich auf die Bestimmungen in den AGB.

32 Leistungen des Kunden

32.1 Der Kunde verpflichtet sich, seine exakte Adresse (Standort) zu nennen, um die Standorterkennung bei der Anwahl von Notfallnummern sicherzustellen. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Standortbestimmung bei der Anwahl von Notfallnummern einzig bei der vorgenannten Stammdresse möglich ist. Wählt sich der Kunde von einem anderen Standort in eine Notfallnummer ein, so wird die Standorterkennung nicht gewährleistet.

32.2 Die Dienstleistung Telefonie gilt für den normalen Eigengebrauch, welcher die normale Nutzung im Zusammenhang mit der Verwendung des Telefonanschlusses beinhaltet. Der Kunde verpflichtet sich deshalb zum Fair Use, d. h. die übermässige oder unnötige Nutzung der Telefonie wird vermieden. Die entsprechenden Limiten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Erreicht der Kunde eine solche Limite, kann sasag alle Telefonanschlüsse oder auch nur die betroffene Dienstleistung sperren.

33 Rufnummer und Portierung

33.1 Sasag teilt dem Kunden eine Rufnummer aus dem ihr von den Telekommunikationsbehörden zur Verfügung gestellten Nummernblock zu.

33.2 Der Kunde kann im Rahmen der Dienstleistung eine «Wunschnummer» kostenpflichtig auswählen, falls diese noch erhältlich und verfügbar ist. Der Kunde hat jedoch keinesfalls Anspruch auf eine bereits vergebene Nummer. Sasag übernimmt keine Haftung und Verantwortung für Rechtsstreitigkeiten zwischen Kunden, welche sich aus einer Zuteilung einer oder mehrerer Nummern sowie ganzer Nummernblöcke ergeben.

33.3 Die Rufnummer kann ohne Kostenfolge geändert werden, sofern betriebliche oder technische Gründe eine Rufnummeränderung erforderlich machen oder die Behörden es fordern. Ein persönlich motivierter Rufnummerwechsel ist mit Kostenfolge möglich.

33.4 Eine Nummer-Portierung (Mitnahme der Rufnummer) kann nur mittels vorangehender schriftlicher Bevollmächtigung des Kunden durchgeführt werden. Der Kunde anerkennt, dass eine Portierung zwischen 4 (vier) und 5 (fünf) Wochen dauern kann. Inaktive Nummern werden nach gesetzlicher Frist gelöscht.

34 Nutzerrisiken sowie Gewährleistung und Haftung

34.1 Sasag bemüht sich, Massnahmen zur Sicherung der Infrastruktur und der Dienstleistungen zu treffen. Für den Kunden bestehen aber insbesondere die folgenden Risiken, für welche die Gewährleistung und Haftung von sasag – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen sind:

- das Funktionieren von Endgeräten im Zusammenhang mit der Dienstleistung von sasag, die der Kunde selber beschafft,
- das Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüchen des Internetzugangs über die Kabeltelefonie,
- eine bestimmte Anzahl Übertragungszeiten und -kapazitäten sowie Gesprächskapazitäten,
- das ständige Erreichen der Notfallnummern.

Besondere Geschäftsbedingungen «Mobile»

35 Grundsatz

35.1 Die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen «Mobile» der sasag Kabelkommunikation AG gelten im Bereich der Dienstleistung im Zusammenhang mit der Mobiltelefonie und des Mobilfunks, ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der sasag Kabelkommunikation AG (nachfolgend «AGB»). Im Fall von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

36 Leistungen von sasag

- 36.1 Sasag ermöglicht dem Kunden, über die Mobilfunknetze von Sunrise und ihrer Roamingpartner Gespräche zu führen und Daten zu übermitteln. Die Kunden können untereinander und mit Kunden anderer Anbieter, soweit sasag mit diesen Anbietern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat, Gespräche führen oder Daten austauschen.
- 36.2 Umfang und Inhalt der aktuellen Dienstleistungen sind auf der Webseite von sasag (www.sasag.ch) unter der Rubrik «Mobile» sowie im jeweiligen Vertrag beschrieben.
- 36.3 Die angegebenen Netzbandbreiten und Übertragungsgeschwindigkeiten sind Maximalwerte unter optimalen Bedingungen. Die tatsächliche Geschwindigkeit ist namentlich abhängig vom Standort, der Anzahl Nutzer in der Mobilfunkzelle und vom Endgerät. Sasag garantiert weder das Erreichen der Maximalwerte noch eine Mindestverfügbarkeit.
- 36.4 Mit dem Mobilfunknetz in der Schweiz bietet sasag dem Kunden einen hohen Grad an Funkversorgung an. Die Funkversorgung im Ausland ist abhängig vom Netz des Roamingpartners und dessen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Anrufe im Ausland sind möglich, soweit sasag oder deren Mobilfunkpartner mit ausländischen Mobilfunkanbietern einen Roaming-Vertrag unterhalten. WLAN ist nicht Teil des Mobilfunknetzes.
- 36.5 Die von sasag angegebene Netzabdeckung und -versorgung ist verbindlich. Die durchgehende und flächendeckende Verfügbarkeit der Dienstleistungen im In- und Ausland kann nicht garantiert werden. Funklücken oder Funkschatten in der Funkversorgung sind auch in den als versorgt bezeichneten Gebieten und insbesondere in Gebäuden möglich. Aus rechtlichen, technischen oder faktischen Gründen kann eine bestehende Funkversorgung an einem bestimmten Ort sich verschlechtern oder ganz entfallen.
- 36.6 Sasag behält sich vor, die Dienstleistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen (z. B. wegen Unterhaltsarbeiten am Netz, Kapazitätsengpässen, Störungen in den Anlagen, Energieversorgungsschwierigkeiten).

37 Leistungen des Kunden

- 37.1 Die Dienstleistung Mobile gilt für den normalen Eigengebrauch, welcher die normale mobile Nutzung im Zusammenhang mit der Verwendung des Mobilfunkanschlusses in einem mobilen Gerät für Gesprächs-, SMS/MMS- und Internetverbindungen beinhaltet. Der Kunde verpflichtet sich deshalb zum Fair Use, d. h. die übermässige oder unnötige Nutzung der Mobiltelefonie wird vermieden. Die entsprechenden Limiten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Erreicht der Kunde eine solche Limite, kann sasag alle Mobilfunkanschlüsse oder auch nur die betroffene Dienstleistung sperren, ist aber dazu nicht verpflichtet.
- 37.2 Der Kunde hat PIN- und PUK-Codes und allfällige weitere zugeteilte Sicherheitscodes sorgfältig und getrennt von Endgeräten bzw. der SIM-Karte aufzubewahren und Dritten nicht bekannt zu geben. Im Weiteren wird empfohlen, PIN-Codes zu aktivieren und in regelmässigen Abständen zu ändern.
- 37.3 Einen Diebstahl der SIM-Karte hat der Kunde unverzüglich sasag mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Benutzungsgebühren bis zur Sperrung des Anschlusses. Ersatz-SIM-Karten oder der Wechsel zu einem anderen Kartenformat sind grundsätzlich kostenpflichtig. Falls technisch oder betrieblich erforderlich, ist sasag berechtigt, die SIM-Karte jederzeit auszutauschen. Temporäre SIM-Karten werden nach erfolgter Portierung der Rufnummer deaktiviert.

38 Preise, Tarife und Rechnungsstellung

- 38.1 Sasag erstellt die Rechnung aufgrund ihrer Aufzeichnungen jeweils vierteljährlich. Bei der Abrechnung berücksichtigt werden nur Leistungen, für die Abrechnungsdaten vorliegen. Forderungen betreffend nachträglich gelieferte Daten, wie z. B. für Roaming, können auf den nächsten Rechnungen abgerechnet werden.

39 Rufnummernanzeige und -unterdrückung

- 39.1 Die Rufnummer des Anrufers oder des Angerufenen wird, sofern

technisch möglich, grundsätzlich angezeigt, unabhängig davon, ob er in einem Verzeichnis eingetragen ist oder nicht. Sasag kann auf Anfrage eine Rufnummernunterdrückung veranlassen.

- 39.2 Aus technischen Gründen kann jedoch weder die Rufnummernanzeige noch die Rufnummernunterdrückung garantiert werden, namentlich bei Anrufen aus einem fremden Netz oder in ein fremdes Netz sowie bei SMS.

40 Nutzerrisiken sowie Gewährleistung und Haftung

- 40.1 Sasag bemüht sich, Massnahmen zur Sicherung der Infrastruktur und der Dienstleistungen zu treffen. Für den Kunden bestehen aber insbesondere die folgenden Risiken, für welche die Gewährleistung und Haftung von sasag – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen sind:
- unverschlüsselt verschickte E-Mails und unverschlüsselter Datenverkehr können von Unbefugten gelesen, verändert, unterdrückt oder verzögert werden,
 - Absender können verfälscht werden,
 - Beiträge in Newsgroups, Foren und Chats können gefälscht, verfälscht und durch Dritte ausgewertet werden,
 - Dritte können u.U. den Internetverkehr im World Wide Web (WWW) überwachen und Benutzernamen sowie Passwörter in Erfahrung bringen,
 - Verbindungen über WLAN, Bluetooth und Infrarot sind nicht gesichert,
 - die durch Endgeräte verursachten elektromagnetischen Felder können andere Geräte wie z. B. Hörgeräte, Herzschrittmacher sowie Haushaltgeräte in ihrer Funktion stören. Um Störungen zu verhindern, sind die von den Herstellern angegebenen Sicherheitsmassnahmen einzuhalten. Der Kunde hat sich über Benutzungsverbote und -einschränkungen (z. B. Strassenverkehr, Luftverkehr) zu informieren und sich an diese zu halten.
- 40.2 In Ergänzung der AGB kann sasag keine Gewähr bieten und übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für:
- eine bestimmte Anzahl Übertragungszeiten und -kapazitäten sowie Gesprächskapazitäten,
 - die Zustellung der über den Internetzugang ausgetauschten Informationen beim Kunden bzw. beim Empfänger,
 - das Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüchen des Internetzugangs via Mobilfunknetz oder WLAN,
 - das ständige Erreichen der Notfallnummern.